

- XI. Wahl einer neuen geschäftsführenden Direktion für die nächsten beiden Jahre  
gemäß §. 3 des Vereins-Statuts.
- XII. Wahl einer neuen Vereinskarten-Prüfungs-Kommission  
gemäß §. 5 des Vereinskarten-Reglements.
- XIII. Bestimmung des Orts für die nächste Generalversammlung des Vereins.  
Berlin, den 10. August 1858.

**Die geschäftsführende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.  
Fournier.**

**II.**

Da der Jahresbericht der geschäftsführenden Direktion noch nicht vorliegt, so geben wir einstweilen nachstehenden

**Kommisions-Bericht zu Nr. II. der Tagesordnung betreffend die auf das Vereins-Güter-Reglement bezüglichen Anträge.**

1. Das Königl. Preußische Handels-Ministerium hat aus Anlaß der von mehreren Preußischen Handelskammern erhobenen Klage: „dass nach den bestehenden Eisenbahn-Vertriebs-Reglements den Versendern keine Gelegenheit geboten werde, sich für den Fall der verzögerten Beförderung oder Verstellung des Gutes vollen Schadenersatz zu sichern“, den sämtlichen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen zu erkennen gegeben, daß eine Erweiterung der reglementären Entschädigungs-Verpflichtung bei Überschreitung der Lieferfristen im allgemeinen Verkehrs-Interesse wünschenswerth erscheine, und zu dem Ende empfohlen, für Schaden dieser Art eine ähnliche Versicherung zuzulassen, wie sie beim Verluste oder bei Beschädigung von Frachtgütern reglementär festgesetzt seyn.

Auf den Antrag der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Verwaltung wurde diese Mittheilung, weil die in Auseinandersetzung gebrachte Maßregel nur im großen allgemeinen, nicht aber im Lokal-Verkehr von praktischem Nutzen seyn könne, der Kommission für das Vereins-Güter-Reglement zur Beratung überwiesen. Nach ausführlicher Erörterung des Gegenstandes einigte sich die Kommission dahin:

dass der Vorschlag des Herrn Handelsministers dem Vereine zur Annahme nicht zu empfehlen sey, weil die Eisenbahn-Verwaltungen nicht in der Lage seyen, eine solche Einrichtung zu treffen; dass es vielmehr der Privatindustrie zu überlassen sey, die in gebrochener Beziehung etwa wünschenswerthe Abhilfe zu schaffen.

Als Gründe für diese Ansicht wurden geltend gemacht: dass überhaupt Überschreitungen der Lieferfristen nicht häufig vorkommen, daher von den Handelskammern ohne Noth ein großes Gewicht auf diesen Gegenstand gelegt sey; dass der nach den bestehenden Reglements die Eisenbahn-Verwaltungen bei nicht rechtzeitiger Lieferung treffende Verlust der Fracht als eine hinreichende Strafe anzusehen sey und für dieselben ein genügendes Compelle zur prompten Lieferung der Güter abgebe; dass es bedenklich erscheine, durch Einrichtung eines förmlichen Abschluss-Geschäfts die Eisenbahn-Verwaltungen in einen Wirkungskreis zu verwickeln, der ihrem Zwecke um so fremder sey, als hier (wo es sich nicht um das Gewicht des Guts, sondern um einen hiervon ganz unabhängigen Werthbeitrag handele) die Versicherungssumme nicht in der Form eines Frachtzuschlags erhoben werden könne, und zwar um so bedenklicher, als betrügerische Spekulation möglicherweise unter Mitwirkung untreuer Eisenbahnbeamten diese Art von Abschluss in gleicher Weise auszubauen bei der Hand seyn werde, wie solches erfahrungsmäßig bei Lebensversicherungen u. dgl. vorgekommen sey; dass auch vor dem Bestehen der Eisenbahnen — bei der Beförderung der Frachten durch Fuhrleute — ein höherer Schadenersatz für verspätete Lieferung als der Verlust der Fracht niemals üblich gewesen; dass die zur Zeit geltende neueste Preußische Postgesetzgebung den Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements im Wesentlichen ganz analoge Bestimmungen über die Entschädigungs-Verpflichtung der Postverwaltung im Falle der verspäteten Lieferung des Guts enthalte; dass, wenn dennoch ein wöchentliches Bedürfnis für eine größere Garantie vorliegen möchte, es nur einer Anregung bedürfe, um Versicherungs-Gesellschaften zu bestimmen, die Innehaltung von Lieferfristen in ähnlicher Weise, wie Eisenbahntransporte gegen Unfälle aller Art versichert werden, zu versichern.

2. Der in der Münchener Generalversammlung gesetzte Beschluss: „bei frankirten Sendungen Nachnahmen nicht zuzulassen“, ist von einigen Verwaltungen gar nicht, von andern nur bedingungsweise genehmigt worden. Der Kommission haben die Erklärungen der betreffenden Verwaltungen, so wie die in dieser Angelegenheit von Handelsstreitenden und Spediteuren in Frankfurt a. M., Dresden und Leipzig eingegangenen Petitionen um Wiederansetzung jenes Beschlusses vorgelegen. Die erhobenen Bedenken haben einerseits in den lokalen Verhältnissen einzelner Verwaltungen ihren Grund (z. B. Anbringen der weiter herkommenden Güter durch Fuhrleute, welche dieselben in direkter Fracht bis zum Bestimmungsort übernommen haben); andererseits wird geltend gemacht: es bedürfe keiner Begründung des Publikums durch die Eisenbahn-Verwaltungen, um dasselbe gegen Überhebungen der Spediteure zu schützen; es könnten

bei frankirten Gütern unterwegs Reparaturen nötig werden, deren Kosten nur im Wege der Nachnahme beigängig zu machen seyn; die Maßregel treffe in gleicher Weise berechtigte wie unberechtigte Geschäfte; jedenfalls dürfe sie nicht auf solche Güter ausgedehnt werden, welche reglementär einem Frankaturzwange unterliegen; endlich vertheuere die Ausführung jenes Beschlusses den Betrieb der Spediteure (deren sich das Publikum sehr häufig bediene und sogar bedienen müsse, indem dieselben genötigt würden, das Gut an einen andern Spediteur am Bestimmungsort mit dem Auftrage zum incasso der Nachnahme bei dem Empfänger und deren Einsendung an ihn selbst zu adressieren, statt direkt an den Empfänger; ja sie mache sogar die Beförderung durch Vermittelung der Spediteure ganz unmöglich, wenn sich am Bestimmungsort kein Spediteur oder sonst geeigneter Geschäftsmann finde, dem dieser Auftrag zum incasso der auf dem frankirten Gut hastenden Spesen-Nachnahme ertheilt werden könne).

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gründe, welche der Beschlussnahme der letzten Generalversammlung zur Basis gedient, nämlich: dass an sich ein innerer Widerspruch zwischen Frankatur und Nachnahme bestehe, und dass es Pflicht der Verwaltungen sey, ihrerseits allen Manipulationen, bei welchen durch willkürliche Ansätze eine Uebervortheilung des Publikums herbeigeführt werden könne, entgegenzuwirken, durch die ihr vorgelegten Gegenauflösungen nicht entkräftet würden; dass erhebliche Gründe für die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Nachnahme auf frankirtes Gut nicht beigebracht werden, dass die auf dem Frachtbrief enthaltenen Rubriken ausdrücklich zu dem Zweck eingeschafft seyen, um dem Empfänger klare Einsicht in die Art der Kosten-Berechnung zu gewähren, wogegen durch Nachnahme von Fracht und Spesen in Paarung und Wogen diese Absicht durchaus vereitelt wird und werden solle; dass aber auch bei Transporten auf anderem Wege die von Spediteuren in jüngster Zeit erfundene Manier „sich durch Nachnahme auf Franko-Gut zu decken“ nicht üblich sey. Sie hält sich demnach für verpflichtet, der Generalversammlung die Bestätigung des gesetzten Beschlusses wiederholt zu empfehlen; eventuell aber, falls die Annahme desselben durch alle zum Vereine gehörenden Verwaltungen nicht zu erreichen seyn möchte, glaubt sie folgende Beschlussfassung in Vorschlag bringen zu dürfen:

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind nicht verpflichtet, Nachnahmen auf Güter, welche unter Frankatur aufgegeben werden, zuzulassen. Diejenigen Verwaltungen, welche Nachnahme auf vergleichbare Güter gestatten wollen, werden den sämtlichen übrigen Vereins-Verwaltungen hiervon Mittheilung machen.

3. Die General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten hat den Antrag gestellt: „es möge — ebenso wie im §. 14 Nr. 10 des Vereins-Güter-Reglements eine Prallustfrist von 6 Monaten für Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichtablieferung von Gütern bestimmt werden — eine solche, etwa von einem Jahre, für Geltendmachung von Ansprüchen der Aufgeber auf Nachnahme-Auszahlung durch die Aufgabe-Station vom Verein beschlossen werden.“ Als Motiv für eine solche, die Sicherstellung der Verwaltungen bezweckende Ergänzung des vom Verein in der Breslauer Generalversammlung gesetzten Beschlusses über das bei Auszahlung von Spesen-Nachnahmen zu beobachtende Verfahren wird von der Antragstellerin auf die Erfahrung verwiesen, dass Aufgeber erst nach Jahren und nachdem die Beamten der Aufgabestation gewechselt, Forderungen um Auszahlung von Nachnahmen stellten, und in Ermangelung einer Prallustfrist damit nicht zurückgewiesen werden konnten.

Die Kommission hat das Bedürfnis einer solchen Maßregel nicht anerkennen können. Reglementär werden Nachnahmen dem Aufgeberhaar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist. Eine Verdunkelung dieses letztern Umstandes ist nicht wohl möglich, wenn die Einrichtung der Buchführung bei den Expeditionen eine zweckmäßige ist. Die Nachnahmen sind vom Absender detailliert in den Frachtbrief einzutragen; der Güter-Expedient berechnet die Provision und trägt dieselbe in den Frachtbrief ein; auf Grund des Frachtbriefs werden die Begleitzettel angefertigt, welche auch die einzuziehenden Nachnahmen speziell enthalten; ebenso wird der ganze Inhalt des Frachtbriefs (also auch die Nachnahmen) in das Frachtregister der Absendestation eingetragen; der Güter-Expedient der Aufgabestation vergleicht die ihm zugehenden Begleitzettel mit den Frachtbriefen und sendet dieselben, nachdem er den Inhalt in sein Bestätterbuch übertragen, an die Güterkontrolle; er theilt dem Expedienten der Abgangsstation sofort, nachdem die im Frachtbriefe aufgeführte Nachnahme berichtet ist, dieses mit. Außerdem hat jeder Güter-Expedient dem Kontrollbüro den Tagesbericht einzurichten, welcher auf Grund der Frachtregister aufgestellt wird und eine besondere Rubrik „Ausgaben für geleistete Vorläufe“ enthält; endlich einen monatlichen Auszug aus dem Kassabuch, welcher ebenfalls die etwa noch nicht verausgabten Nachnahmen enthält.

Wenn hiernach bei einer geregelten Geschäftsführung und bei gewissenhafter Handhabung der Kontrolle ein jahrelanges Nachschleppen unerledigter Nachnahmesachen nicht wohl vorkommen kann, so erscheint aber auch die vorgeschlagene Einführung einer Prallustfrist höchst bedenklich. Schon bei Beratung des §. 14 Nr. 10 des Güter-Reglements ist der Zweifel hervorgehoben worden, ob eine die Dauer der Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen beschränkende reglementarische Bestimmung rechtlichen Bestand haben werde, weil die Gerichte